

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nr. 29 • 66. Jahrgang

23. Juli 2011

# Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB) Es sollen vergeben werden: Estricharbeiten, Kita/JFE Werstener Feld/Benninghauser Straße. Umfang der Leistung: Ausführungs von Estricharbeiten, ca. 1200 qm. Ausführungs- und Lieferfrist: 36. Kalenderwoche bis 43. Kalenderwoche 2011. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 25.07.2011. Ausgabe bis: 10.08.2011. Druckkosten: 7,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 17.08.2011 um 10:00 Uhr. Zuschlagsund Bindefrist: 19.09.2011. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VOF)

Es sollen vergeben werden: Objektplanerleistungen, Neubau einer Dreifachsporthalle inkl. Räume für den Ganztag, Hochbau, Ellerstraße 84-94. Umfang der Leistung: Für die NRW Sportschule, Lessing-Gymnasium und -Berufskolleg an der Ellerstraße 84 - 94 werden in den nächsten Jahren stark ansteigende Schülerzahlen erwartet. Um den wachsenden Bedarf an Sportflächen zu decken, ist eine Erweiterung der Sporthalleninfrastruktur erforderlich. Daher soll auf dem südlichen Teil des Schulgrundstücks ein Sporthallenkomplex errichtet werden. Neben einer 3-fach Sporthalle werden Seminar- und Gymnastikräume, ein Judoraum sowie ein Kraftraum im Neubau untergebracht. Zusätzlich sollen Räumlichkeiten für den Ganztag im Erdgeschoss aufgenommen werden. Die Bruttogeschossfläche des Hallenkomplexes liegt bei ca. 5.000 gm, erste Kostenaussagen liegen bei etwa 10,8 Mio. EUR brutto für das Gesamtprojekt. In der Planung sind alle sicherheitstechnischen Belange, Barrierefreiheit (für den Zuschauer) sowie alle Klimaund Umweltschutzanforderungen zu berücksichtigen. Folgende Leistung wird erforderlich: Hochbau - Architekturleistungen - Teil III § 33 HOAI - Leistungsphasen 1 bis 9. Die Beauftragung der Leistungen erfolgt stufenweise und in Abhängigvon bauherrenseitigen Entscheidungsgremien bezüglich der Weiterführung des Vorhabens. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, das Planungsverfahren zu beenden, ohne dass daraus ein Anspruch auf weitere Beauftragung besteht, noch können daraus sonstige vertragliche Verpflichtungen für den Auftraggeber entstehen. Die Ausführung der Leistung beginnt direkt im Anschluss an das VOF Verfahren, und wird voraussichtlich im 2. Quartal 2015 abgeschlossen sein. Optionen: Keine. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: Dauer in Monaten: 48. Ausgabe der Bewerbungsbögen bis: 15.08.2011. Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 22.08.2011 um 12:00 Uhr. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die bei einem in der EU zugelassenen Versicherer abgeschlossen ist. Es sind mind. 2 Schadensfälle je Jahr abzudecken. Die Deckungssumme je Schadensfall soll mind, 2.0 Mio, EUR betragen, Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), VOF, Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, Bau-, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Bietergemeinschaften sind zugelassen. Eine Bietergemeinschaftserklärung ist dafür zwingend im Original vorzulegen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft muss gesamtschuldnerisch haften und ein Mitglied der Bietergemeinschaft muss dem Auftraggeber gegenüber als bevollmächtigter Vertreter benannt werden. Mehrfachbewerbungen, d.h. parallele Beteiligung als Einzelbewerber und gleichzeitig Gesellschafter einer Bewerbergemeinschaft, werden ausgeschlossen, sofern die betroffenen Bewerber nicht nachweisen, dass die Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die geforderten Nachweise und Erklärungen sind in einem Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) zusammengefasst, der bei der Submissionsstelle der Stadtverwaltung Düsseldorf, (siehe unten) per E-Mail, Fax oder per Postweg angefordert werden kann. Bitte geben Sie immer eine E-Mail Adresse an, der Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) wird als Word-Dokument an diese versandt. Bewerbungen sind nur mit diesem Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) möglich. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) ist vollständig ausgefüllt und von dem Büroinhaber, einem Geschäftsführer oder dem bevollmächtigtem Vertreter rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Bei juristischen Personen (im Falle einer GmbH durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges) ist ein Nachweis Unterschriftsberechtigung einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, die Dienstleistung in Zusammenarbeit mit Dritten zu erbringen, müssen die Angaben/ Nachweise auch für Dritte erbracht werden. Bei Bietergemeinschaften ist Bewerbergemeinschaftserklärung gesamtschuldnerischen Haftung einzureichen einschließlich der Benennung eines bevollmächtigten Vertreters. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden. Rechtslage - Geforderte Nachweise: a) Verbindliche unterschriebene Erklärung zu § 2 Abs. 3 VOF, dass keine Abhängigkeit von Ausführungs- und Lieferinteressen bestehen; b) Verbindliche unterschriebene Erklärung zu § 4 Abs. 2 VOF (Auskunftspflicht); c) Verbindliche unterschriebene Erklärung, dass die in § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 9 VOF aufgeführten Ausschlusskriterien nicht zutreffen; d) aktueller Auszug der Eintragung des Bewerbers bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft in das Berufs- oder Handelsregister; e) Nachweis (ausreichend Kopie) der Eintragung in der Architektenkammer oder entsprechender EU Nachweis. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mind. 2.000.000 EUR für Personenschäden und 2.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden. Es müssen 2 Schadensfälle je Jahr abgedeckt sein. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: HOCHBAU-Architekturleistungen, Teil III § 33 HOAI - Leistungsphasen 1-9: Nachweis der fachlichen Qualifikation: Durch den Bewerber sind maximal 3 Referenzprojekte aufzuführen, jedoch ist mit mindestens einem Referenzprojekt der Bau einer 3-fach Sporthalle nachzuweisen. Hierbei sind folgende Festlegungen zwingend einzuhalten: Die Referenzen müssen seit dem Jahr 2006 fertiggestellt sein. Die Referenzen werden nur bei Vorliegen eines Referenzschreibens des Auftraggebers mit Bestätigung des Einhaltens der Kosten, Termine und Qualitäten gewertet. Folgende Angaben werden zur Wertung der Referenzprojekte herangezogen: Gebäudetypologie, Vergleichbarkeit/Komplexität, öffentlicher Auftraggeber. Die Referenzen fließen als Kriterium für die Auswahl der Bewerber mit einer Wichtung von 66,67% ein. Hierbei werden folgende Unterkriterien mit anteiligen Wichtungen berücksich-Gebäudetypologie (anteilige Wichtung 33,33%): - Referenzprojekt 3-fach Sporthalle (50 Punkte je Referenz); - Referenzprojekt sonstige Sporthallen (40 Punkte je Referenz); - Referenzprojekt Schulen / Universitäten (30 Punkte je Referenz); - Referenzprojekt Mehrzweckgebäude/Aula/Mensa (20 Punkte je Referenz); - Sonstige Hallen (10 Punkte je Referenz). Vergleichbarkeit/Komplexität (anteilige Wichtung 26,67%): - Erbringung vollständige Leistungsphasen 1-5 (16 Punkte ie Referenz): - Erbringung vollständige Leistungsphasen 6-9 (16 Punkte je Referenz); -Bauen unter beengten Verhältnissen (8 Punkte je Referenz). Durchführung für öffentliche Auftraggeber (anteilige Wichtung 6,67%): - Referenzprojekt öffentlicher Auftraggeber (10 Punkte je Referenz). ACHTUNG: Grundsätzlich wird das Referenzobjekt nur mit einem dazugehörigen Referenzschreiben des Auftraggebers gewertet. Weiterhin muss die Referenz im geforderten Zeitraum liegen. Folgende Angaben werden zur Wertung der Büroorganisation herangezogen: Personelle Besetzung, Kontinuität, kurzfristige Erreichbarkeit/Sicherstellung der örtlichen Präsenz. Die Büroorganisation fließt als Kriterium für die Auswahl der Bewerber mit einer Wichtung von 33,33% ein. Personelle Besetzung (anteilige Wichtung 13,33%) - Anzahl der aktuell beschäftigten Architekten und Ingenieure des Bewerbers (max. 60 Punkte). Kontinuität (anteilige Wichtung 13,33%) - Anzahl der beschäftigten Architekten und Ingenieure mit einer Bürozugehörigkeit von mind. 3 Jahren (max. 60 Punkte). Kurzfristige Erreichbarkeit/Sicherstellung der örtlichen Präsenz (anteilige Wichtung 6,67%) -Sicherstellung während der Planungsphase durch Büroentfernung im Umkreis von 50km von der Baumaßnahme (10 Punkte); - Sicherstellung während der Bauphase durch tägliche Präsenz des Bauleiters an der Baumaßnahme (20 Punkte). ACHTUNG: Grundsätzlich werden nur Büros mit mindestens 5, im Schnitt der letzten 3 Jahre, festangestellten Architekten und Ingenieuren gewertet. Weiterhin muss die Referenz im geforderten Zeitraum liegen. Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja. Zugelassen sind alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 19 VOF berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Architekt" zu tragen und über die erforderlichen Nachweise verfügen. Für juristische Personen gilt § 19 Abs. 3: Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die fachliche Voraussetzung für Ihre Bewerbung, wenn ihre Berechtigung zur Führung der oben genannten Berufsbezeichnung nach Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewährleistet ist. Juristische Personen erfüllen diese Voraussetzungen, sofern deren satzungsgemäßer Geschäftszweck auf Planungs- bzw. Ingenieursleistungen gerichtet ist und sie einen verantwortlichen Berufsangehörigen im vorstehenden Sinne benennen. Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 10. Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Nein. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/ Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind. Sonstige Informationen: Bieter haben die Vergabeunterlagen und den Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) unverzüglich auf Vollständigkeit sowie auf Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen und der Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich und noch vor Abgabe des Angebotes die unter I.1 benannte Kontaktstelle schriftlich darauf hinzuweisen. Die Bieter werden aufgefordert, im Interesse einer schnellen Beseitigung von Unklarheiten, frühzeitig und vorab Ihre Fragen per E-Mail oder per Fax zu übermitteln. Fragen sind bis spätestens 15 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu stellen. Die Vorlage selbstgefertigter Kopien (z.B. Handelsregisterauszug, Referenzschreiben) wird akzeptiert. Die Nachweise dürfen nicht älter als 12 Monate ab Veröffentlichungsdatum der Ausschreibung sein. Der Auftraggeber stellt den Bewerbern einen Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) zur Verfügung, den die Bewerber verwenden müssen. Sodann werden die Anträge auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsbogen) ausgewertet und anhand der Eignungs- und Auswahlkriterien wird entschieden, welche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Mit den ausgewählten Bewerbern wird der Auftraggeber in das Verhandlungsverfahren eintreten. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfah-

ren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, iedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Gebäudemanagement, 40200 Düsseldorf, Frau Lebeck, Tel.: +49(0)211/89-94523, Fax: +49(0)211/ 89-34523, ulrike.lebeck@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter http://simap.europa.eu/index\_de.htm oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ ausschreibung/vof/index.shtml eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle -(Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

## Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB) Es sollen vergeben werden: Kanalerneuerung, Neubrückstraße und Mühlenstraße. Umfang der Leistung: Bauabschnitt 1 Neubrückstraße 011/31A: 210 qm Trägerbohlwand ausgesteift, 1 St Stollenförderschacht (mittels Trägerbohlverbau), ca. 250 cbm Bodenaushub, ca. 115 m Stollenvortrieb (biegeweich mit Stahlverzug), ca. 140 m Steinzeugrohre DN 500 verlegen, 2 St Fertigteilschächte DN 1000 (System Optadur), 1 St Mauerwerkschacht DN 1000; Bauabschnitt 2 Mühlenstraße 011/29A: ca. 80 qm Trägerbohlverbau ausgesteift, ca. 540 gm Trägerbohlverbau abgestuft und ausgesteift, ca. 550 cbm Bodenaushub, ca. 90 m Steinzeugrohre DN 400 verlegen, 8 St Anschlüsse an vorhandene Bauwerke. Ausführungs- und Lieferfrist: Oktober 2011 bis November 2012. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 25.07.2011. Ausgabe bis: 23.08.2011. Druckkosten: 43,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 30.08.2011 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.09.2011. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden

bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSDEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

# Öffentliche Zustellungen

#### Ordnungsamt:

des Bescheides 3250-0039-9488-8 SB 120 vom 20.06.2011 an Pantel, Frank Rolf, Villa Susanne 1. 8365 Amacao De Pera/Silves, Portugal

des Bescheides 3270-0709-3640-0 SB 120 vom 11.07.2011 an Raducanu, Mihai, Herner Straße 76, 44791 Bochum

des Bescheides 3270-0709-4472-1 SB 120 vom 11.07.2011 an Pratap Singh, Gurung, 31 Guke Street. Nuneaton CV 11 5 PZ, Großbritannien

des Bescheides 3260-0002-7499-5 SB 120 vom 11.07.2011 an Petretto, Francesco, Via Mutilate ED Invalidi Del L, 63100 Ascoli, Piceno AP, Italien

des Bescheides 3270-0038-6633-3 SB 113 vom 03.06.2011 an Jose Dinis Da Silva Carneiro, Rua Costa Ferreira 302, 4785 Trota, Portugal

des Bescheides 3270-0448-1971-4 SB 019 vom 01.07.2011 an Geraldine Berrill, Churchlands Slane 16, 00000 Corneath, Dublin, Irland

des Bescheides 3270-0448-5730-6 SB 051 vom

21.06.2011 an M Ait Baha Ouali, Mohamed, Honselersdijkstraat 184, 1059 GC Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 3280-0360-5094-6 SB 015 vom 20.06.2011 an Textor, Klaus, Kurze-Geismar-Straße 29, 37073 Göttingen

des Bescheides 3290-1041-7235-0 SB 052 vom 12.05.2011 an Cakir, Mikail, Kerkstraat 40, 5469 BN

des Bescheides 3290-1041-7207-4 SB 052 vom 17.05.2011 an Lapros Lavrentzou, Eptalofou 45-47, 54454 Saloniki, Griechenland

des Bescheides 3270-0448-3143-9 SB 057 vom 07.06.2011 an Boukhriss, Abdelfettah, Rue de la Centrale 1, 4000 Liege, Belgien

des Bescheides 3290-1042-7204-4 SB 007 vom 15.06.2011 an Kalaitzis, Georgios, Itterstraße 29, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1041-7106-0 SB 023 vom 17.05.2011 an Raab, Bruno, Hogenweg 7, 5914 Venlo, Niederlande

des Bescheides 3270-0447-3644-4 SB 058 vom 13.05.2011 an Baginski, Jaroslaw, Hüttenstraße 31, 52355 Düren

des Bescheides 3290-1041-3012-6 SB 022 vom 25.02.2011 an Bozbiyik, Hüseyin, Waldstraße 39, 51145 Köln

des Bescheides 3280-0363-7924-7 SB 004 vom 28.06.2011 an Bosilka Bindemann, Münsterstraße 106, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0448-4433-3 SB 009 vom 05.07.2011 an Kingston, Geoff c/o Team WFR Rom Business Centre Unit 4 Sandbeds Trading Estate, Wf59 ND Ossett, Großbritannien.

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

# Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes ist das Einwohnermeldeamt berechtigt, dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Einwohnerwesen, 40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter http://www.duesseldorf.de/einwohnerangelegenheiten/ meldeangelegenheiten/widerspruchs\_und\_einwilligungsrechte/ im Formularservice zur Verfügung.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum, Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)
- in den Bürgerbüros: Bilk, Bachstraße 145, Oberkassel, Luegallee 65, Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30, Rath. Münsterstr. 508.

Gerresheim, Neusser Tor 8, Eller, Gertrudisplatz 8, Benrath, Benrodestr. 46, Wersten, Burscheiderstr. 29, Garath, Frankfurterstr. 231, Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101, Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

> In Vertretung Dr. Stephan Keller Beigeordneter

## Öffentliche Sitzungen

### Seniorenbeirat

Freitag, 29. Juli 2011, 10:00 Uhr, Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal 1. OG Schriftführerin: Sabine Rohstock,

Tel.: 89-95950

## Ungültiger Dienstausweis

Der vom Umweltamt ausgestellte Dienstausweis Nr. 19 434 von Frau Elke Wiskemann ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

> Der Oberbürgermeister Umweltamt

# Düsseldorfer Schauspielhaus

Gustaf-Gründgens-Platz Vorverkauf und Bestellungen: Tel. 369911

montags bis freitags 11 bis 18.30 Uhr

# Erhebung von Elternbeiträgen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Düsseldorf in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Düsseldorf und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

#### § 2 Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

## § 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## § 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ent-sprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(3) Beitragspflichtige, die dem Jugendamt einen gültigen Düssel-Pass (gemäß Rundverfügung 50 II 4 des Sozialamtes der Stadt Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung) vorlegen, werden der untersten Einkommensgruppe zugeordnet. Sofern eine Kostenübernahmeerklärung für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorliegt, erfolgt ebenfalls eine Einstufung in die unterste Einkommensgruppe.

Sobald der Beitragspflichtige die Anspruchsgrundlagen für den Düssel-Pass oder die Voraussetzungen für die Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, unabhängig von der jeweiligen Gültigkeitsdauer, nicht mehr erfüllt, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem dann gültigen Einkommen.

#### § 6 Beitragsermäßigung

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i.S.d. § 90 Abs.1 S.1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) oder der Offenen Ganztagstagsschule im Primarbereich in Anspruch nehmen, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Düsseldorfer Betreuungsangebote für Zahlungspflichtige mit Wohnsitz in Düsseldorf.

Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Beitragstabelle der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich ergibt.

- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Im Fall des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 oder § 6 Abs. 1 S. 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

#### § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Düsseldorf die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmeund Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 4 Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

#### Fortsetzung von Seite 4

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

#### § 8 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

### § 9 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs.2 und §11 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBI.I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG)

## § 10 Allgemeines

- Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 6 sowie die §§ 8 bis 9 des I. Abschnitts entsprechend.

#### § 11 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis maximal 4 Wochen, nicht berührt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

## § 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

 Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Düsseldorf die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Auf-

- nahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 4 Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

#### III. Abschnitt

## Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

#### § 13 Allgemeines

- (1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsschule gemäß § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 2 und 4 bis 9 des I. Abschnitts entsprechend.

### § 14 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und beweglichen Ferientagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.

#### § 15 Ermäßigung

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der offenen Ganztagsschule teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

## § 16 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

 An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule können nur Schülerin-

- nen und Schüler teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

#### § 17 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - 2. Wechsel der Schule,
  - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Düsseldorf von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - 3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  - 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### § 18 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offenen Ganztagsschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(3) Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig und monatlich im Voraus zu entrichten.

## IV. Abschnitt Abschließende Regelung

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

#### Fortsetzung von Seite 5

Einkommen		Unter 3 Jahren			3 bis Schuleintritt			Schulkind- betreuung	Schulkind- betreuung
EK-Stufe	EK-Grenze	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	in Kitas	in OGATA
Stufe 1 + DP	bis 24.542	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 2	bis 36.813	45 €	55€	65€	0€	0€	0€	30 €	20 €
Stufe 3	bis 49.084	90 €	110€	130 €	0€	0€	0€	60€	40 €
Stufe 4	bis 61.355	160 €	195€	230 €	0€	0€	0€	90€	60€
Stufe 5	bis 73.626	220€	265€	310€	0€	0€	0€	120 €	80€
Stufe 6	über 73.626	260 €	315€	370 €	0€	0€	0€	150 €	80€
B) Beiträge	für die Betre	euung in Tage	espflege (mtl.)						
		bis 25 Stunden			bis 35 Stunden			35 Std. und mehr	
Unter 3 Jahre									
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 WStd.	bis 15 Std.	bis 20 WStd.	bis 25 Std.	bis 30 WStd.	bis 35 Std.	bis 40 WStd.	über 40 WSto
Stufe 1 + DP	bis 24.542	0 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 2	bis 36.813	13 €	20 €	26 €	33 €	39€	49€	52€	65€
Stufe 3	bis 49.084	26 €	39€	52€	65 €	78€	98 €	104 €	130 €
Stufe 4	bis 61.355	48€	72€	96 €	120 €	144 €	180 €	192 €	240 €
Stufe 5	bis 73.626	62€	93€	124 €	155 €	186 €	233 €	248 €	310€
Stufe 6	über 73.626	74 €	111€	148 €	185 €	222€	278 €	296 €	370 €
B bis 6 Jahre									
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 WStd.	bis 15 Std.	bis 20 WStd.	bis 25 Std.	bis 30 WStd.	bis 35 Std.	bis 40 WStd.	über 40 WSt
Stufe 1 + DP	bis 24.542	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 2	bis 36.813	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 3	bis 49.084	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 4	bis 61.355	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 5	bis 73.626	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 6	über 73.626	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Schulkinder						•			
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 WStd.	bis 15 Std.	bis 20 WStd.	bis 25 Std.	bis 30 WStd.	bis 35 Std.	bis 40 WStd.	über 40 WSt
Stufe 1 + DP	bis 24.542	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
Stufe 2	bis 36.813	6€	9€	12 €	15 €	18 €	23 €	24 €	30 €
Stufe 3	bis 49.084	12€	18 €	24 €	30 €	36 €	45 €	48 €	60 €
Stufe 4	bis 61.355	18 €	27 €	36 €	45 €	54 €	68 €	72 €	90 €
Stufe 5	bis 73.626	24 €	36 €	48 €	60 €	72 €	90 €	96 €	120 €
Stufe 6	über 73.626	30 €	45 €	60 €	75€	90 €	113 €	120 €	150 €

## Zusatzinformationen zur Beitragstabelle

## 1. Düssel-Pass-Regelung

Beitragspflichtige, die im Besitz eines Düssel-Passes sind, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit.

## 2. Geschwisterkind-Regelung

- 1. Kind = voller Beitrag
- Kind = Beitragsfreiheit in allen Betreuungsformen (einschließlich Tagespflege und Schulkindbetreuung).

Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, hat der/die Zahlungspflichtige den entsprechend höheren Beitrag zu zahlen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.07.2011 beschlossene Satzung über die

Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- /Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, 14. Juli 2011

Dirk Elbers Oberbürgermeister